

4452.
610. A. 13316

pel



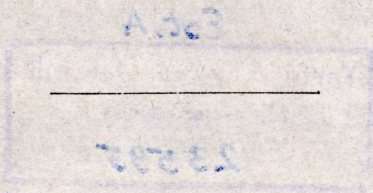
Revidirte Statuten

für

die Mitglieder der Leichenkasse:

Die neue Verbindung

in Riga.



Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1855.

5744

Statuten

III

Die Mitglieder der Versammlung

Die neue Verfassung

Der Druck wird gestattet, Riga, den 11. April 1855.

Censor C. Alexandrow.

Est. A

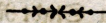
<p>Tartu Riikliku Ülikooli Raamatukogu 23 595</p>

V o r r e d e .

Die im Jahre 1806 errichtete Leichen-Kasse, unter dem Namen: „**Die Verbindung**“, ward in dem denkwürdigen Jahre 1812 durch die Kriegsunruhen und das Zerstreuen der Mitglieder fast gänzlich aufgelöst; doch der einmal gelegte Keim zur Beförderung des Guten und Nützlichen pflanzte sich auch hier fort, und so ward, eingedenk der Stütze, die sie in den ersten sechs Jahren ihres Bestehens manchem Mitgliede gewesen war, der Wunsch bei den vorhandenen damaligen Mitgliedern rege, diese Verbindung wieder neu zu organisiren. Unter dem Zutritt der erforderlichen Anzahl von Theilnehmern wurden demnach im Jahre 1821 die Statuten neu entworfen, von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga bestätigt und trat sonach noch im selbigen Jahre diese Stiftung unter dem Namen: „**Die neue Verbindung**“ in Wirksamkeit. Im Jahre 1836 und 1850 wurden die

Statuten, in Veranlassung der Zeitumstände, revidirt und mit einigen Zusätzen vermehrt, die zwar für die Stiftung nicht unvortheilhaft sich bewiesen, dennoch aber nicht ausreichend waren, einen festen Fortbestand zu sichern, da der geduldete Anwuchs von rückständigen Beiträgen sich von Jahr zu Jahr vergrößerte, die Mitgliederzahl aber sich verringerte, so daß die Stiftung nunmehr Gefahr lief, ihre Verpflichtungen nicht zu erfüllen. Um diesen Uebelständen abzuhelpfen und auch bei einer geringeren Anzahl von Mitgliedern, als früher bestimmt gewesen, einen ferneren segensreichen Fortbestand des Vereins zu erzielen, wurde eine abermalige Umarbeitung der Statuten erforderlich, welche von der Administration geleitet, von der Comité beprüft und alsdann sämtlichen Mitgliedern in einer dazu veranstalteten besonderen Versammlung zur Genehmigung unterlegt worden. Nachdem diese sonach sorgfältig revidirten und von den Mitgliedern des Vereins genehmigten Statuten den gegenwärtigen Zeitumständen entsprechen dürften, sind dieselben zur genauesten Nachachtung festgesetzt worden.

Möge Gott auch ferner diesem Verein seinen schützenden Segen angedeihen lassen.



Erster Abschnitt.

Von den Mitgliedern, deren Anzahl, Aufnahme und Beiträgen.

§. 1.

Die Zahl der wirklichen Mitglieder dieser Gesellschaft ist auf 120 Zahlende angesetzt, doch kann diese Zahl sich auch höher erstrecken, um Fälle der Ausschließung von Mitgliedern zu decken; doch müssen solche bei ihrer Aufnahme als gesund, von gutem Rufe und gestütetem Lebenswandel bekannt sein, auch das Alter von 50 Jahren nicht überschritten haben.

§. 2.

Jeder, der in diese Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht, muß eine genaue Angabe seines Namens und Alters sowohl, als den Namen und das Alter seiner Frau, falls er verheirathet ist, durch ein Mitglied bei der Administration einreichen. Sollten sich jedoch Zweifel bei einer Aufgabe finden, so ist die Administration berechtigt und verpflichtet, genauere Beweise einzufordern. Wer die Aufnahme in die Gesellschaft durch eine fälschliche Angabe erschlichen, ist bei etwaniger Entdeckung als ausgeschlossen anzusehen mit Verlust aller gezahlten Beiträge.

§. 3.

Zur Aufnahme eines Mitgliedes ist die Einstimmigkeit sämmtlicher Vorsteher erforderlich und hat der Aufgenommene für seine Aufnahme sogleich 2 Rubel 50 Kopeken Silber als Eintrittsgeld und 1 Rubel S. zur Vorschuss-Kasse verarmter Mitglieder zu entrichten, wogegen ihm ein Exemplar der Statuten unentgeltlich verabfolgt wird.

§. 4.

Einem eintretenden Mitgliede, welches sich anheißig macht, die Restanzen eines wegen Nichtzahlung ausgeschlossenen Mitgliedes nachzuzahlen, soll der Eintritt in die Stiftung und die damit verbundenen Rechte schon von dem Tage an gerechnet werden, von welchem die älteste nachgezahlte Quittung des ausgeschlossenen Mitgliedes datirt ist.

§. 5.

Um der Stiftung möglichst eine hinreichende Anzahl von Mitgliedern zu verschaffen, soll denselben Mitgliedern, welche den Statuten entsprechende Mitglieder vorstellen, falls sie es wünschen, für jedes auf ihren Vorschlag aufgenommene Mitglied ein zweimonatlicher Beitrag erlassen werden.

§. 6.

Als Beitrag hat ein jedes Mitglied zu zahlen:
 a) allmonatlich einen Rubel S., es mögen viel oder wenig Sterbefälle sich im Laufe des Jahres ereignen, und

b) jährlich funfzig Kopelen als Beitrag zur Stif-
tungsfeier, wie solches §. 34 näher besagt.

§. 7.

Die Beiträge müssen stets prompt bei Vorzei-
gung der darüber ausgeschriebenen Quittungen ent-
richtet werden, und darf kein Mitglied bei dem Jah-
res-Abschluß der Stiftungsbücher, das ist in jedem
Jahre zu Ende August-Monats, sich mit seinen Bei-
trägen mit mehr als fünf Rubel S. im Rückstande
befinden. Sobald aber bei diesem jährlichen Bücher-
abschlusse sich eine höhere Restanz als 5 Rubel S.
herausstellt, so ist das betreffende Mitglied von der
Stiftung auszuschließen, und bleiben für die Auf-
rechthaltung dieser Bestimmung nicht nur sämtliche
Vorsteher verantwortlich, sondern es haben dieselben
auch alljährlich der Comité ein namentliches Verzeich-
niß abzugeben, wie viel namentlich jedes Mitglied
an Beiträgen restirt.

§. 8.

Entschuldigungen, daß der Kassirer nicht pünkt-
lich die Einkassirung betrieben, sollen nicht berücksich-
tigt werden, denn wenn gleich der Kassirer nach §. 31
verpflichtet ist, monatlich wenigstens ein Mal bei je-
dem Mitgliede zur Einkassirung vorzusprechen, so
liegt es auch den Mitgliedern ob, wenn der Kassirer
in solcher Hinsicht seine Pflicht verabsäumt, sofort die
Administration oder einen Vorsteher davon in Kennt-
niß zu setzen, da durch die monatlichen Beiträge jedes
Mitglied selbst wissen kann, wie viel es der Kassa schuldet.

§. 9.

Um langjährige Mitglieder, d. h. solche, welche mindestens 15 Jahre ihre Beiträge prompt geleistet, später aber ohne ihre Schuld in Armuth gerathen und dadurch außer Stande gesetzt worden sind, ihre Beiträge zu leisten, gegen einen Ausschluß aus der Stiftung sicher zu stellen, ist eine Vorschuß- oder Hülfskasse bei dieser Stiftung zu errichten, und zwar dergestalt, daß jedes Mitglied durch einen freiwilligen Beitrag von einem Rubel S. befugt ist, sich einen Anspruch auf diese Vorschuß- oder Hülfskasse zu erwerben. Jedoch müssen die zeitherigen Mitglieder diesen freiwilligen Beitrag bis zum Schlusse dieses 1855ten Jahres leisten, und können sich später Meldende nicht mehr angenommen werden. Da demnach von den gegenwärtigen Mitgliedern niemand gezwungen ist, diesen Einkauf von einem Rubel zu leisten, so kann auch dasjenige Mitglied, welches diesen Einkauf nicht geleistet, durchaus keinen Anspruch auf einen Vorschuß aus dieser Hülfskasse machen. Zur möglichsten Bildung und Vergrößerung eines Fonds dieser Kasse sind, außer dem Einkaufsgelde, auch von jeder auszuzahlenden Beerdigungsquote 1 Rubel S. zum Besten dieser Kasse abzuziehen und soll ferner am jedesmaligen Stiftungstage für dieselbe eine Collecte veranstaltet werden.

§. 10.

Wenn demnach ein sich zu dieser Vorschuß- und Hülfskasse eingekauft habendes Mitglied verarmt, so

soll dasselbe dergestalt an diese Hülfskasse Anspruch haben, daß, so lange seine Armuth notorischermaßen dauert, die von ihm jährlich zu leistenden Beiträge aus dieser Kasse vorzustrecken sind, welcher Vorschuss aber von den ihm oder seiner Frau zuerst auszahlenden Beerdigungsgeldern in Abzug gebracht und dieser Hülfskasse zu retradiren ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß nur so viele Mitglieder zu gleicher Zeit daran Theil nehmen können als der Fond dieser Kasse solches zuläßt, und hat daher die Administration über diese Kasse ein besonderes und genaues Buch zu führen.

§. 11.

Ein wegen Nichtzahlung der Beiträge ausgeschlossenes Mitglied kann gegen Erlegung einer Strafe von 2 Rubeln S. und Entrichtung aller rückständig verbliebenen Beiträge wieder in seine alten Rechte eintreten. Dieses muß aber spätestens in sechs Monaten, vom Tage des Ausschlusses gerechnet, geschehen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß für ein wegen Nichtzahlung ausgeschlossenes Mitglied, welches sich zur Wiederaufnahme meldet, aber vor dem wirklich erfolgten Eintritt stirbt, kein Sterbegeld gezahlt wird.

§. 12.

Diesjenigen, welche 20 Jahre die Beisteuer von einem Rubel pr. Monat geleistet, werden als Ehrenmitglieder verzeichnet, und sind, wenn mindestens 120 zahlende Mitglieder vorhanden, von fernerer Zahlung

der Beiträge befreit. Im Falle aber der Verein nicht mindestens 120 zahlende Mitglieder besitzt, so ist ein solches Mitglied, um zahlungsfrei zu werden, verpflichtet, ein anderweitiges zahlendes Mitglied, welches dem §. 1 entspricht, vorstellig zu machen.

Anmerkung. „Die zeitherigen Mitglieder, welchen, nach der Bestimmung der früheren Statuten, das Recht der Ehrenmitgliedschaft nach 25 Jahren der Mitgliedschaft zugestanden, verbleiben in dieser Bestimmung; sobald aber deren geleistete Beiträge schon früher die Höhe erreichen, wie die nunmehr bestimmte Beisteuer von 1 Rubel pr. Monat auf 20 Jahre, so sind selbige dann auch schon früher als zahlungsfreie Ehrenmitglieder aufzunehmen.“

§. 13.

Ein jedes Mitglied ist verpflichtet, die Veränderung seiner Wohnung innerhalb acht Tagen bei dem kassaführenden Vorsteher anzuzeigen. Sollte aber ein Mitglied von der Stadt über drei Werst entfernt wohnen, oder dahin ziehen, so wird es hiermit außerdem verpflichtet, dieses dem kassaführenden Vorsteher schriftlich anzuzeigen und einen Bevollmächtigten zu ernennen, von dem die Beiträge gezahlt werden. Dasselbe zu thun sind auch diejenigen verbunden, welche verreisen, oder auch nur auf einige Monate einen entfernteren Aufenthalt wählen. Dasjenige Mitglied, welches diese Anzeige unterläßt,

wird als aus der Stiftung ausgetreten betrachtet werden.

§. 14.

Ein Mitglied, welches sich eines Kriminal-Verbrechens schuldig macht und dessen überführt wird, soll aus dieser Gesellschaft ausgeschlossen werden und seiner Beiträge verlustig gehen, jedoch ohne Rückwirkung auf die Frau, wenn diese keine Theilnahme an dem Verbrechen hat, — und ebenso umgekehrt, wenn die Frau sich eines solchen Verbrechens schuldig macht.

§. 15.

Bei einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied, die abgesehiedene Frau kann aber, wenn sie es wünschen sollte, nach Erlegung der laut §. 3 angeordneten Gelder als Mitglied aufgenommen werden. Schreitet sie als solches zu einer zweiten Ehe, so kann ihr nunmehriger Gatte, wenn er dem §. 1 entspricht, ebenfalls Mitglied werden, jedoch durchaus für sich keinen Vortheil davon ziehen, daß seine Gattin schon Theilnehmerin der Gesellschaft war. Es muß daher von dem Tage an, wo er in die Gesellschaft tritt, sein erstes Jahr beginnen.

§. 16.

Die Wittwe eines Mitgliedes bleibt Theilnehmerin an der Kasse, wenn sie sich erbietet, die Beiträge zu leisten, wie es §. 6 besagt, und genießt alsdann die vollen Rechte ihres Mannes. Schreitet diese Wittwe wieder zur Ehe, so findet auf ihren Gatten der §. 15 Anwendung. Kann oder will der-

selbe aber nicht Mitglied werden, so steht dieser Frau das Recht zu, für sich alleiniges Mitglied zu bleiben.

§. 17.

Ein Mitglied, welches seine Frau während seiner Mitgliedschaft durch den Tod verliert und zu einer neuen Ehe schreitet, ist verpflichtet, seine nunmehrige Gattin wieder mit fünf Rubel S. spätestens innerhalb eines Jahres nach seiner Verheirathung einzukaufen, widrigenfalls nach ihrem Tode keine Beerdigungsgelder für sie ausgezahlt werden sollen, und ist eine solche nicht eingekaufte zweite oder fernere Frau durchaus nicht als Mitglied zu betrachten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Beerdigungsgeldern.

§. 18.

Geht ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode ab, es möge nun der Tod auf natürliche Weise, oder gewaltsam, oder durch Selbstmord erfolgt sein, so haben die Hinterbliebenen davon sofort der Administration Anzeige zu machen, welche hierauf dem Sterbehause binnen 24 Stunden die Beerdigungsgelder auszahlt. Die Größe derselben ist verschieden und zwar dergestalt festgesetzt, daß für den, welcher im ersten Jahre seines Eintrittes als wirkliches Mitglied stirbt 25 Rubel S., — für denjenigen, welcher nach Ab-

lauf des zweiten Mitgliedjahres stirbt 50 Rubel S., — für denjenigen, welcher nach Ablauf des dritten Mitgliedjahres stirbt 75 Rubel S., — und für denjenigen, welcher nach zurückgelegtem vierten Jahre des erfolgten Eintritts stirbt, 100 Rubel S. verabsolgt werden. Dasselbe Verhältniß findet bei dem Tode der ersten Frau eines Mitgliedes statt. Ein Mitglied aber, das zur zweiten Ehe schreitet, und seine Frau nach §. 17 eingekauft hat, erhält bei deren Ableben, wenn es schon vier Jahre Mitglied ist, nur 75 Rubel S. und bei dem Ableben einer etwa nigen dritten noch ferneren Frau, vorausgesetzt, daß auch diese nach §. 17 eingekauft gewesen, nur 50 Rubel S. als Beerbigungsgeld ausgezahlt.

§. 19.

Wenn eine zahlungsfreie Wittwe es wünscht, sich schon bei ihrer Lebenszeit hinsichtlich ihres dereinstigen Beerbigungsgeldes mit der Kasse abzufinden, so kann solches alljährlich stattfinden, wenn sich im Laufe des Jahres ein hinreichender Ueberschuß der Einnahme gegen die stattgehabten Ausgaben herausstellt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß mindestens 1000 Rubel S. baar in Kassa vorhanden bleiben. Die Abfindungssumme mit einer zahlungsfreien Wittwe, wenn solche der Kasse nichts schuldet, ist ein für alle Mal auf 50 Rubel S. festgesetzt, gegen deren Zahlung dieselbe auf alle weiteren Ansprüche an die Stiftung schriftlich zu verzichten hat. Nach Empfang dieser Quote scheidet sie aus dieser

Stiftung gänzlich aus. Desgleichen soll, wenn der Kassa-Fond oder eine jährliche Ueberschusssumme dazu ausreicht, die Wittve eines mindestens 15jährigen Mitgliedes, auf ihren Wunsch, statt der im §. 18 stipulirten Beerdigungssumme von 100 Rubeln S. für ihren Ehemann die Summe von 150 Rubeln S. ausgezahlt erhalten; im Falle ihres Todes werden alsdann keine Beerdigungsgelder verabsolgt, sondern scheidet eine solche Wittve aus dieser Stiftung gänzlich aus.

§. 20.

Jedes ledige Mitglied, wozu auch dieselige Wittve gerechnet werden wird, welche keine leibliche Kinder hat, muß durch ein gehörig beglaubigtes, eigenhändig unterschriebenes und noch bei Lebzeiten, der Administration zu verabreichendes Document eine Person ernennen, welche nach erfolgtem Ableben die bestimmten Beerdigungsgelder empfangen soll. Ohne eine solche vorher getroffene Anordnung besorgen die Vorsteher die Beerdigung und bringen den Ueberschuß der Beerdigungsgelder zur Kasse; in diesem Falle haben daher auch die etwa sich meldenden Anverwandten und sonstigen Angehörigen des oder der Verstorbenen keine weiteren Ansprüche auf diese Gelder.

§. 21.

Wenn die Frau eines Mitgliedes, dessen Tod unbekannt oder zweifelhaft ist, die Beerdigungsgelder zu erhalten wünscht, so hat sie zuvor das wirklich erfolgte Ableben ihres Mannes, oder die vollzogene Beerdigung desselben genügend zu beweisen.

§. 22.

Sollte in unserer Stadt eine ansteckende Krankheit oder bössartige Epidemie ausbrechen, wodurch sich unverhältnißmäßig viele Sterbefälle ereignen könnten, so wird nach geschעהener Anzeige eines Todesfalles dem Sterbehause binnen zwölf Stunden die Hälfte der statutenmäßigen Beerdigungsgelder gezahlt. Die zweite Hälfte dieser Beerdigungsgelder wird aber erst nach gänzlichem Aufhören der Krankheit dem Sterbehause verabsfolgt.

§. 23.

Schließlich ist zu bemerken, daß keine Concursmasse und kein Gläubiger auf das Beerdigungsgeld Ansprüche hat, indem diese Summe nur zur Bestreitung des Begräbnisses und zur Unterstützung der Nachbleibenden bestimmt ist. Die Kasse allein macht hievon eine Ausnahme, indem sie berechtigt ist, dasjenige von den Beerdigungsgeldern abzuziehen, was der Verstorbene ihr schuldig verblieb.

Dritter Abschnitt.

Von der Comité und den Revidenten.

§. 24.

Einunddreißig Mitglieder, welche in der Stadt oder in einer von den diesseitigen Vorstädten wohnen, bilden die Comité, wo bei einer Vacanz die

Wahl durch die Vorsteher aus der Gesellschaft ergänzt wird. Diese Comité ist berechtigt, sobald sie nur, mit Einschluß der Vorsteher, aus zwanzig Personen besteht, mittelst Abstimmung gültige, der ganzen Gesellschaft zur Vorschrift dienende Beschlüsse, welchen sich auch die zur Sitzung nicht erschienenen Comité-Glieder zu unterwerfen haben, zu fassen, auch mit erforderlichen, den Zeitumständen angemessenen Zusätzen die Statuten zu vermehren und zu verändern. Sie entscheidet auch in allen Fällen allendlich so, daß gegen ihre Aussprüche keine Appellation, weder an eine Gerichtsbehörde, noch an die Gesellschaft, bei Strafe des Ausschlusses aus der letzteren und des damit verbundenen Verlustes aller geleisteten Beiträge, gestattet wird.

§. 25.

Diese Comité wird in erforderlichen Fällen durch die Vorsteher mittelst Einladungs-Billets zusammenberufen, nur Krankheit und Berufsgeschäfte, die aber erwiesen werden müssen, können bei Strafe von 25 Kop. S. für das erste Mal, 50 Kop. für das zweite Mal und so ferner das Ausbleiben entschuldigen. — Wer diese Strafe nicht innerhalb acht Tagen erlegt, wird aus der Zahl der Comité-Glieder ausgeschlossen und in die Gesellschaft versetzt.

§. 26.

Acht oder vierzehn Tage vor der Stiftungsfeier versammelt sich die Comité zur Durchsicht der abgeschlossenen Bücher und läßt sich die geführte Ge-

schäftsverwaltung vortragen, nachdem zuvor die Administration von vier ihrerseits zu wählenden Revidenten, zwei aus der Comité und zwei aus der Gesellschaft, die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe hat beprufen, die vorrathigen Gelder überzählen, die etwa vorhandenen Gelddocumente hat durchsehen lassen und die Revidenten den Befund im Kassabuche attestirt haben. Bei dieser jährlichen Versammlung ist auch die erforderliche Vorsteherwahl zu veranstalten.

Vierter Abschnitt.

Von den Vorstehern und dem Kassirer.

§. 27.

Bier Vorsteher, welche die Comité aus eigener Mitte durch Stimmenmehrheit dergestalt erwählt und im Fall einer Vacanz ergänzt, daß wo möglich einer dem Gelehrten- oder Civilbeamten-, einer dem Kaufmanns-, einer dem Gewerker- und einer einem sonstigen Stande angehört, haben alle Angelegenheiten dieser Gesellschaft vier Jahre hindurch zu verwalten, so daß alle Jahr ein Vorsteher austritt, und zwar immer derjenige, welcher seiner Function am längsten vorgestanden; wünscht aber die Comité einen solchen Vorsteher nach Ablauf der vier Jahre noch länger in

der Geschäftsverwaltung zu behalten und läßt sich derselbe auch dazu willig finden, so kann ein solcher Vorsteher durch Abstimmung abermals zur Geschäftsführung auf vier Jahre erwählt werden; sonst aber kann der ausgetretene erst vier Jahre nach seiner Amtsniederlegung wieder zum Vorsteher erwählt werden. Hiebei ist es jedoch völlig gleichgültig, ob jemand zum ersten oder zum zweiten Male von dieser Wahl getroffen wird, denn immer verwirkt er, sobald er derselben nicht Folge leisten, auch nicht das ihm übertragene Geschäft die vorgeschriebene Zeit hindurch verwalten will, eine Geldstrafe von zehn Rubeln S. zum Besten der Vorschuß- oder Hülfskasse.

S. 28.

Die Vorsteher theilen und wechseln sich in der Verwaltung ihrer Geschäfte nach eigener Wahl und Abmachung; sie haben über alle eingegangenen und ausgezahlten Gelder richtig Buch und Rechnung zu führen; sie lassen die nöthigen Einladungen an die Comité und die Gesellschaft ergehen und leiten in allen Versammlungen die Berathung. Bei allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, oder solchen und einem Vorsteher, haben die Vorsteher den Ausspruch zu thun; sollte aber der eine oder der andere Theil mit dem Ausspruche der Administration nicht zufrieden sein, so kann der unzufriedene Theil, nach Erlegung von vier Rubeln S. zum Besten der Vorschuß- oder Hülfskasse, an die Comité gehen, die sich den Fall vorlegen läßt und nach S. 24 allendlich ent-

scheidet, nur muß die Berufung auf die Comité jederzeit schriftlich bei den Vorstehern eingereicht werden. Alle Documente und die baar vorhandenen Summen bewahren die Vorsteher in einem sichern und nur in Gegenwart sämtlicher Vorsteher zu eröffnenden Kasten, der sich bei dem kassaführenden, durchaus aber in der Stadt besizlichen Vorsteher befinden muß und zu welchem die übrigen drei Vorsteher jeder einen besondern Schlüssel haben. Ferner hat jeder einzelne Vorsteher die Verpflichtung, auf die pünktlichste Genauigkeit und Sorgfalt in der Führung aller bezeichneten Geschäfte zu wachen, so wie die sichere Verrentung aller etwa im Ueberschuß vorhandenen Gelder, und zwar in Livländischen Pfandbriefen, wahrzunehmen. Auch ist der buchführende Vorsteher verpflichtet, für sämtliche Mitglieder ein Special-Conto zu führen, aus welchem dieselben augenblicklich die Uebersicht ihrer geleisteten Beiträge ersehen können. Für diese Müheverwaltungen sind die Vorsteher von allen Beiträgen befreit und soll überdies dem Buchführer für die vielfachen Schreibereien eine von der Comité zu bestimmende jährliche Gratification gezahlt werden.

§. 29.

Für die Erfüllung aller ihrer Verpflichtungen sind sie nur der Comité allein verantwortlich, welche alle von einem Vorsteher durch einseitig unternommene Handlungen der Kasse zugefügte Schäden, nach geschehener Untersuchung und Ueberführung, je nach

Verhältniß der Sache, entweder mit doppeltem Er-
satz, oder mit gänzlicher Ausschließung aus der Ge-
sellschaft bestraft. Die übrigen Vorsteher jedoch, so-
fern sie ihren Verpflichtungen getreulich nachgekome-
nen zu sein erweisen, bleiben von aller Verantwort-
lichkeit befreit.

§. 30.

Ohne dringende Ursache darf kein Vorsteher aus
den Versammlungen, bei Strafe von einem Rubel
S., wegbleiben, und hat jeder bei gleicher Strafe,
falls er verhindert wird, eine Stunde vorher die An-
zeige davon zu machen. — Der neu erwählte Kassa-
führer hat vierzehn Tage nach seiner Wahl sämtliche
der Stiftung gehörige Documente, Geld und derglei-
chen mehr zu empfangen und darüber zu quittiren.

§. 31.

Gegen Bestellung einer hinlänglichen Caution
von mindestens fünfhundert Rubel S. für einen et-
wanigen Defect wird vorzugsweise ein Mitglied der
Gesellschaft, sobald sich dieses willig finden sollte,
oder in Ermangelung dessen ein anderes Subject,
als Kassirer und zwar blos von den Vorstehern an-
gestellt. Seine Verpflichtungen bestehen darin, alle
Eintrittsgelder und Beiträge einzukassiren und solche
dem Kassavorsteher alle acht Tage abzuliefern, die
nöthigen Einladungen zu besorgen und überhaupt
alle ihm von der Administration in Betreff der Ge-
sellschaft aufgegebenen Bestellungen pünktlich zu ver-
richten, allmonatlich mindestens ein Mal zur Einkas-

stung der Beiträge bei sämmtlichen Mitgliedern vorzusprechen und dieselben zur Zahlung ihrer Beiträge aufzufordern. Auch hat sich derselbe, so oft es die Administration verlangt, einer Revision der ihm zur Einkassirung übergebenen Quittungen zu unterziehen. Für seine Bemühungen erhält der Kassirer für jeden einkassirten und zur Kasse gebrachten Silberrubel zehn Kop. S. (oder zehn Procent der einkassirten und zur Kasse gebrachten Summe), so wie für jedes von ihm vorgestellte Mitglied, welches den Statuten entspricht und als solches aufgenommen worden ist, einen Rubel S. Außer diesen angeführten Emolumenten genießt der Kassirer, sobald er zugleich Mitglied der Gesellschaft ist, noch das Recht, von allen Beiträgen befreit zu sein.

§. 32.

Eine jede Kränkung oder Beleidigung, die dem Kassirer in seinen Amtsverrichtungen von irgend einem Mitgliede zugesügt wird, beahndet die Administration, bei der zunächst deshalb um Schutz nachgesucht werden muß, mit einer Geldstrafe, oder in wichtigen Fällen die Comité, welcher die Vorsteher die Sache unterlegen, mit Ausschließung aus der Gesellschaft. Das unbescheidene Betragen des Kassirers gegen die Vorsteher, Stifter oder übrigen Mitglieder, so wie jede von ihm begangene, hier nicht namentlich angeführte, diesen Statuten zuwiderlaufende Handlung wird von der Administration das erste Mal mit einer angemessenen Geldstrafe, das zweite Mal aber mit Entlassung vom Amte bestraft.

§. 33.

Für den Fall eintretender Krankheit des Kassiers ist derselbe verpflichtet, irgend ein Mitglied aus der Gesellschaft oder ein anderes Subject auf eigene Gefahr und für eigene Kosten willig zu machen, seine Geschäfte zu übernehmen. Diesen Substituten muß er von Allem gehörig unterrichten, ihn der Administration namhaft machen und von ihr bestätigen lassen.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 34.

Der jährliche Stiftungstag soll nach den nähern Bestimmungen der Vorsteher im Laufe des September-Monats gefeiert werden, wozu sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Frauen und Wittwen, einzuladen sind. — Die Feier beginnt um 5 Uhr Abends durch Vortrag eines Berichts über die Geschäftsverwaltung des verflossenen Gesellschaftsjahres mit Darlegung der Kassa-Verhältnisse zc., wobei sämtliche Bücher, Rechnungen zc. zur Durchsicht vorgelegt werden. Nach Beendigung der Geschäfte, welche regelmäßig nur bis 7 Uhr dauern sollen, wird der Abend durch Musik und eine Abendmahlzeit gefeiert. — Für Musik, Beleuchtung und Abendmahlzeit hat

jedes Mitglied, es mag erscheinen oder nicht, 50 Kop. S. zu zahlen. Denselben Beitrag haben auch die Ehrenmitglieder zu entrichten, wenn sie Theil an der Abendtafel nehmen wollen. Auch wird jedem Mitgliede gestattet, Gäste einzuführen, für welche aber das Tafelbillet mit einem Rubel S. à Person zu lösen ist, und bleibt das Mitglied für die sittliche Auf- führung des eingeführten Gastes verantwortlich. — Der etwanige Mehrbetrag der Kosten für die Stif- tungsfeier, welcher nicht durch den Beitrag von 50 Kop. S. gedeckt wird, ist aus der Kasse des Vereins zu bestreiten und haben für die Deconomie nur allein die Vorsteher zu sorgen.

§. 35.

Sämmtlichen Mitgliedern wird es streng zur Pflicht gemacht, die Freude am Stiftungstage nicht durch Anbringung einer Beschwerde zu stören, über- haupt in allen Versammlungen sich mit Ruhe und Bescheidenheit zu betragen. — Wer gegen diese Vor- schrift handelt, wird von den Vorstehern gehörig zu- recht gewiesen, und falls dieses nicht fruchtet, sogleich aus der Gesellschaft entfernt, und erlegt zur Strafe das erste Mal zwei Rubel S., das zweite Mal aber soll es gänzlich, mit Verlust aller Beiträge, aus der Stiftung ausgeschlossen werden.

§. 36.

Ein Mitglied, das versuchen sollte, diese Stif- tung aufzulösen, so lange noch funfzig Mitglieder zusammenhalten und wider diese Trennung sind, ist

mit einer Strafe von 25 Rubeln S. zu belegen, und soll, wenn das verschuldete Mitglied diese Strafe nicht freiwillig entrichtet, solche von demselben gerichtlich beigetrieben werden.

§. 37.

Alle in diesen Statuten festgesetzten Geldstrafen müssen binnen vierzehn Tagen nach erhaltener Anzeige und Aufforderung zur Bezahlung entrichtet werden, widrigenfalls das schuldige Mitglied seiner Mitgliedsrechte und aller geleisteten Beiträge verlustig geht.

§. 38.

Mit dem 1. März dieses 1855ten Jahres treten diese nach sorgfältiger Beprüfung und Beschlußnahme des Comité's so wie sämtlicher Mitglieder revidirten Statuten in Wirksamkeit. — Sämtliche Mitglieder verpflichten sich auf's feierlichste, obigen Statuten in allen und jeden Stücken pünktlich nachzukommen und sie nach Kräften aufrecht zu erhalten. Riga, den funfzehnten Februar Ein Tausend acht Hundert fünf und funfzig.

Vorsteher:

F. N. Huther.

E. J. Lies.

E. H. Brummer.

E. F. Lübke.

Comité-Glieder.

A. J. L. Blau.

E. G. Fritsch.

L. Korzeniewsky.

J. Stegmann.

L. Bocke.

F. H. J. Stein.

C. L. Kurau.

J. F. Rimus.

J. Baumann.

C. Glasenapp.

H. C. W. Dhms.

C. J. Faber.

F. E. Jackowitz.

F. W. Löwe.

Karl Puls.

August Ferd. Hellmann.

Christoph Ulrich Dorn.

F. M. Ewers.

J. C. Reimer.

F. S. Batteram.

Joh. Gronau.

Carl Freymann.

J. Helmboldt.

Johann Herm. Michelson.

G. H. Poswol.

C. J. Matthiesenn. 1110 D
 A. P. Frizmann. 1110 E. 11
 F. Sömmering. 1110 F. 11
 J. F. Rosenberg. 1110 G. 11
 J. J. Stelker. 1110 H. 11
 J. F. Möller. 1110 I. 11
 J. A. Schuchardt. 1110 K. 11
 A. F. Voss. 1110 L. 11

A u f B e f e h l

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
 Ruessen u. u. u. ertheilt der Rath der Kaiserlichen
 Stadt Riga auf das Gesuch der Administration der
 hieselbst unter dem Namen: „Die neue Verbindung“
 bestehenden Leichenkasse um Bestätigung der revidir-
 ten Statuten dieser Stiftung folgende

Resolution:

№ 2532. } daß diese revidirten Statuten, da selbige
 nichts Widersetzliches enthalten, desmit-
 telst obrigkeitlich zu bestätigen, und sup-
 plikantischer Administration aufzugeben sei,
 wie hiedurch geschieht, ein Exemplar die-
 ser revidirten Statuten zur Aufbewahrung
 im Stadt-Archive anhero einzuliefern.

Gegeben Riga Rathhaus, den 6. April 1855.

A. v. Tunzelmann,
 Obersecretair.

(L. S.)